



Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

revision-wbg@bafu.admin.ch

Baden, 2. Juli 2021

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Wasserbau**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Wasserbau Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen des Hochwasserschutzes und der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband über 800 Mitglieder. Dazu gehören u.a. öffentliche Körperschaften, Ingenieurbüros, Forschungsinstitutionen, Kraftwerksbetreiber, Zulieferindustrie und Einzelmitglieder.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes fokussiert unsere Stellungnahme auf den Hochwasserschutz, sowie die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

### **Allgemeine Würdigung**

Der SWV begrüsst den Paradigmenwechsel "von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur" und damit die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Umgang mit Naturgefahren im Gesetz, bzw. die Schaffung der rechtlichen Grundlagen dazu, da das integrale Risikomanagement heute schon in der Praxis breit angewendet wird.

Nachfolgend werden einzelne Themen, bzw. Punkte diskutiert und Empfehlungen abgegeben.

### **Direkte und indirekte Schäden**

Auf Stufe Bund werden nur direkte Schäden (Personen und Sachwerte) berücksichtigt. Indirekte Schäden (Betriebsausfälle, Reputationsschaden, Steuerausfälle, ökologische Schäden)

werden nicht berücksichtigt. Die indirekten Schäden betragen oftmals ein Mehrfaches der primären Schäden, wodurch das Risiko stark unterschätzt wird. Der Risiko-Begriff ist auch auf indirekte Schäden zu erweitern.

### **Abgleich mit Gewässerschutzgesetz und mit Waldgesetz**

Der Abgleich des revidierten Wasserbaugesetzes, respektive Hochwasserschutzgesetz mit dem Gewässerschutzgesetz und dem Waldgesetz wird begrüsst. Es stellt sich die Frage, ob ein entsprechender Abgleich nicht auch mit dem Raumplanungsgesetz und dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz notwendig ist.

### **Erwarteter Anstieg der Hochwasserrisiken ⇔ Kostengünstigere Massnahmenkombination**

Die Einschätzung wird geteilt, dass infolge des Klimawandels die Hochwasserrisiken in Zukunft ansteigen werden. Es wird angenommen, dass durch die Massnahmen im Rahmen des integralen Risikomanagements teure Schutzbauten teilweise vermieden oder reduziert werden können. Es wird jedoch in Frage gestellt, ob trotz ansteigendem Risiko das heutige Schutzniveau mittelfristig mit den heutigen Mitteln zu halten ist. Das integrale Risikomanagement wird in der Schweiz schon seit vielen Jahren in der Praxis angewendet. Es ist eher davon auszugehen, dass auch die erforderlichen finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz ansteigen werden.

### **Wassergefahren**

Neu werden zusätzlich zu den Hochwassergefahren auch die Gefährdung durch Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss zu den Wassergefahren gezählt. Dies wird grundsätzlich begrüsst.

Da Oberflächenabfluss praktisch überall und flächig stattfinden kann, stellt dieser eine deutlich grössere Gefahrenfläche dar als die heutige alleinige Hochwassergefährdung durch Fliessgewässer. Es wird daher befürchtet, dass der finanzielle und personelle Mehraufwand für die Berücksichtigung des Oberflächenabflusses und des Grundwasseraufstosses wesentlich höher ausfällt, als dies durch den Bund geschätzt wird.

### **Finanzhilfen für Weiterbildung und Forschung**

Der SWV ist mit seiner Kommission «Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege» (KOHS) im Bereich der Weiterbildung und der Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien sehr aktiv. Die KOHS führt jährlich eine Fachtagung im Themenbereich des Hochwasserschutzes durch. Weiter werden 2-tägige Weiterbildungskurse in allen Sprachenregionen (ausser Rätomanisch) der Schweiz durchgeführt. Aktuell läuft die 5. Weiterbildungsstaffel. Die Verankerung im Gesetz von Finanzhilfen für die Weiterbildung und die praxisbezogene Erarbeitung von Empfehlungen wird begrüsst.

In Art. 7, Abs. 3 wird jedoch eine Obergrenze von 45% der anrechenbaren Kosten festgehalten. In den weiterführenden Bestimmungen zum Gesetz soll klar definiert werden, was unter «anrechenbar» subsumiert wird.

Die Grenze von weniger als der Hälfte der anrechenbaren Kosten erscheint eher tief. Die Erfahrung zeigt, dass es im Themengebiet der Naturgefahren schwierig ist, Teilfinanzierungen durch andere Forschungsförderungsinstitutionen zu akquirieren. Wenn der Schweizerische Nationalfonds (SNF) für eine Finanzierung in Frage kommt, dann ist die Forschung eher grundlagenorientiert, im Gegensatz zu den im Gesetzestext genannten Voraussetzungen, der in Art. 9 u.a. eine praxisorientierte Forschung für Finanzhilfen voraussetzt. Es bleibt deshalb



anzuzweifeln, ob die Förderung von bis zu 45% der Kosten als Anreiz ausreicht, um mehrjährige Forschungsprojekte zu Naturgefahren zu initiieren und einen Mehrwert auf Bundesebene zu schaffen.

Im erläuternden Bericht zu Art. 7, Absätze 1 und 2, heisst es: „Umso wichtiger sind spezifisch ausgerichtete Weiterbildungen, wie sie Fach- und Berufsverbände und Vereinigungen (z. B. der Verein Fachleute Naturgefahren Schweiz oder die Kommission Hochwasserschutz des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes), Fachhochschulen oder die Kantone anbieten (z. B. Kurse, die zur lokalen Naturgefahrenberaterin bzw. zum lokalen Naturgefahrenberater qualifizieren).“

Zu dieser Auflistung gehört ebenso die Nennung der ETHs, da auch dort entsprechende Weiterbildungsangebote existieren, wie z.B. ein ganz neuer CAS Naturgefahren-Risikomanagement.

### **Grundlagendaten inkl. Grundlagenkarten**

Die Priorisierung von Projekten soll risikobasiert für die ganze Schweiz erfolgen. Der personelle Aufwand für die Kantone wird stark unterschätzt.

### **Gewässerunterhalt**

Es ist unklar, was alles unter den Gewässerunterhalt fällt. Beispielsweise werden nur die Unterhaltskosten im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz entschädigt, jedoch nicht für ökologischen Unterhalt. Diese Unterscheidung ist an vielen Gewässern in der Praxis nicht zu erbringen. Dies bedingt einen grossen administrativen Aufwand für die Unterscheidung zwischen Unterhalt für Hochwasserschutz und ökologischem Unterhalt. Wird beispielsweise das periodische Ausholzen und damit alle pflegerischen Unterhaltsmassnahmen subventioniert? Falls nein, wieso nicht?

Hier besteht schon auf Gesetzesstufe Klärungsbedarf und nicht erst in der Verordnung.

Der administrative Aufwand darf durch die Subvention des Gewässerunterhalts auf keinen Fall weiter ansteigen. Die zusätzlichen Gelder für die Subvention des Gewässerunterhalts darf auf keinen Fall zu Lasten von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten gehen.

### **Mittelverteilung**

Die Mittelverteilung soll nicht anhand einer schweizweiten Risikobetrachtung erfolgen. Dies ist zu hinterfragen. Die Risiken müssen dort rasch reduziert werden, wo sie am grössten sind, entsprechend dem integralen Risikomanagement.

### **Weiterentwicklung zu einem integrierten Wassermanagement-Gesetz**

Das revidierte Wasserbaugesetz basiert vor allem auf einem risikoorientierten Ansatz. Eine ganzheitliche Betrachtung der Fliessgewässer mit ihrer mehrfachen Zielsetzung wie Sicherheit-Umwelt-Sozio-Ökonomie ist dabei nicht berücksichtigt.

Eine Weiterentwicklung in diesem Sinne ist notwendig, damit die Kantone die Koordination der sektoralen Interessen besser steuern können. Dies könnte die Grundlage für die Zusammenarbeit in interdisziplinären Projekten sein, wie z.B.

- Gewässer - Umwelt (belastete Standorte, Grundwasser)
- Gewässer - Landwirtschaft (integrale Bodenverbesserungen und begleitende landwirtschaftliche Massnahmen)
- Gewässer - Mobilität (Radwege)
- Gewässer - Energie (Kompensation und gemeinsame Projekte zur Versorgungssicherheit)
- Gewässer - Erholung.



## Zu den einzelnen Artikeln

### Art. 6 Abs. 2 lit. e Vorabsenkung von Stauseen als Massnahme des Hochwasserschutzes

#### Antrag (Änderungen **fett**):

2 Er leistet Abgeltungen insbesondere für:

- e. Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall, **und** Ertragsausfälle, **namentlich durch SpeicherOpportunitätsverluste**, im Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Stauseen **sowie Kapital- und Betriebskosten für die Mitbenutzung der Stauanlage**.

#### Begründung:

Die Inanspruchnahme bestehender Stauanlagen führt bei den Betreibern zu finanziellen Einbussen, die es vollständig zu entschädigen gilt. In diesem Punkt ist der Vernehmlassungsentwurf zu eng gefasst. Zu entschädigen ist nämlich zweierlei:

Die Ertragsausfälle bei Verlust von gespeichertem Wasser im Stausee hängen vom Zeitpunkt der Produktion und den im Produktionszeitpunkt erzielbaren Erlösen in Form von Systemdienstleistungen ab. Ein Vorabsenken wird zu Opportunitätsverlusten führen, da dieser Zeitpunkt kaum einem optimalen Bewirtschaftungszeitpunkt entspricht. Zudem kann eine kurzfristig angeordnete Verarbeitung des Wassers zur Abweichung des Produktionsfahrplans führen, was gegenüber dem Netzbetreiber zu Kosten für Ausgleichsenergie führt. Bei der Umsetzung des GSchG wurden im Zusammenhang mit betrieblichen anstelle baulicher Massnahmen die energiewirtschaftlichen Verluste zwischen dem BAFU und der Branche thematisiert und ein Ausgleichsmechanismus definiert. Die Branche fordert bei der Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes, dass eine einheitliche Lösung zur Abgeltung sämtlicher Opportunitätsverluste zur Anwendung gelangt und dass diese Lösung in die Verordnung und Vollzugshilfen einfliesst.

Der Einbezug des Stauvolumens einer Stauanlage im Sinne des gesamtheitlichen Ansatzes zur Verminderung des Hochwasserrisikos führt zu einer Mitbenutzung des bestehenden Anlagenparks durch die öffentliche Hand. Diese Mitbenutzung bedarf der Entschädigung. Diese erschöpft sich nicht im Ersatz der Ertragsausfälle. Nimmt nämlich ein Kanton aufgrund eines Konzessionsverhältnisses bestehende Stauanlagen in Anspruch, hat er sich auch anteilmässig an deren Kapital- und Betriebskosten zu beteiligen. Dies gilt umso mehr, als er sich damit die Ausgaben für eigene Schutzbauten erspart bzw. seinen Aufwand entsprechend reduzieren kann. Die Abgeltung des Bundes hat auch diesen Aspekt zu umfassen.

Damit die öffentliche Hand die Vorabsenkung eines Stausees als sinnvolle Massnahme planen, beurteilen und anordnen kann, müssen die notwendigen Prognosetools und Messgeräte vorhanden sein sowie die Fachleute entsprechend geschult werden. Unter Stauseebewirtschaftung sind auch die erforderlichen Prognosetools und die notwendigen Messgeräte sowie die Schulung der Fachleute aufzuführen.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie zudem, alle eingegangenen Stellungnahmen für die Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**



Albert Rösti  
Präsident



Andreas Stettler  
Geschäftsführer